

besprechen alle Hss. vom Hofhund und Hirtenhunde¹ die Tötung; vom Hofhunde erwähnt nur der Cod. 3 daneben eines Diebstahls, während vom Hirtenhunde eine grössere Anzahl Hss. (1, 2, 7, 8, 9, 10, Emend.) für Diebstahl und Tötung die (gleiche) Busse festsetzen. Die Lex Alam. handelt bei den kleinen Hunden (c. 1—3) nur vom Diebstahl, bei den grossen nur von der Tötung; und die Lex Baiuv. folgt im allgemeinen der gleichen Gliederung; auch in ihr handeln c. 1—3 vom Diebstahl, die übrigen von der Tötung. Wenn im c. 1 einige Hss. zu dem 'furaverit' ein 'vel occiderit' hinzufügen, so braucht man dabei gewiss nicht an eine Entlehnung aus der Lex Salica VI. 1 (Cod. 1) zu denken. Aber jedenfalls ist die, freilich auch sachlich, verursachte Uebereinstimmung in der Formulierung der Tatbestände der einzelnen Delikte eine weitere Stütze für die Annahme einer textlichen Verwandtschaft, wie sie oben entwickelt wurde.

Wie in der Lex Salica folgt im bairischen Gesetze diesem Titel über die Hunde ein Titel über Vögel, insbesondere Habichte oder, wie ihn die bairische Lex nennt, 'de accipitribus'. (Titel XXI).

Das erste Kapitel handelt von dem 'accipiter quem chranohari dicunt', den Habicht, der auf Kraniche geht. Es ist wohl derselbe, den die Lex Alam. XCVI. 1 in Uebereinstimmung mit Pactus III. 14 als den 'acceptor (qui) gruem mordet' beschreibt². Beide süddeutsche Volksrechte lassen die Tötung dieses Habichts mit 6 sol. büssen³. Das Kap. 2 des bairischen Gesetzes über den Ganshabicht stimmt inhaltlich mit dem ersten Satze der Lex Alam. I. c. überein. Die Lex Baiuv. enthält dabei für beide Fälle noch besondere Beweisvorschriften, welche dem alamannischen Rechte fremd sind. Auch die Lex Salica eröffnet den Titel mit einigen Kapiteln über Habichte, aber wir finden — eine Ausnahme abgerechnet — weder die Unterscheidung der verschiedenen Habichtsarten, wie sie die Lex Baiuv. noch ausführlicher als die Lex Alam. bringt, noch spricht das salische Gesetz von der Tötung, sondern nur von der Entwendung solcher Tiere.

Für den Entenhabicht der Lex Baiuv. XXI. 3 vermochte ich in den übrigen Volksrechten kein Vorbild zu

1) Nur in den Cod. 8 und H fehlt hier das Wort 'occiderit'.

2) Brinkmeier, Gloss. dipl. s. v. cranohari. 3) Den Diebstahl an solchen Tieren unterstellt Kap. 5 dieses Titels der Lex Baiuv. den allgemeinen Normen über Diebstahlsbusse.